

BVGer B-6852/2009 vom 12. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6852_2009

FR: TAF B-6852/2009 du 12 novembre 2009

IT: TAF B-6852/2009 del 12 novembre 2009

Regeste

Glücksspiele und Spielbanken

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrenskosten für das Verfahren B-5842/2008 werden auf Fr. 3'000.- festgesetzt. Dieser Betrag ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils von der Beschwerdeführerin zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

E. 2

Die der Beschwerdeführerin im Verfahren B-5842/2008 zu Lasten der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung wird reduziert und auf Fr. 1'200.- (inkl. MwSt) festgesetzt. Dieser Betrag ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Beschwerdeführerin zu überweisen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) das Bundesgericht (Ref-Nr. 2C_123/2009; Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Philippe Weissenberger Astrid Hirzel Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 17. November 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.